

Aufgrund des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

S a t z u n g
über die Straßennamen und die Hausnummerierung in der Stadt Miltenberg

§ 1

**Straßennamen und Nummerierung der Gebäude
nach Straßen und Plätzen**

- (1) Die Gebäude werden innerhalb der Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. In besonderen Einzelfällen kann von einer Straßenbezeichnung abgesehen werden, sofern die Übersichtlichkeit weiterhin gewährleistet ist (z.B. bei Stadtteilen). In solchen Fällen erfolgt lediglich eine Nummerierung der Anwesen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Haupteingang zum Grundstück befindet. Eckgebäude an einer Hauptverkehrsstraße werden dieser zugeordnet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden (z.B. mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück).

§ 3

Vorläufige Hausnummer, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude anordnen.

§ 4
Zuteilung der Hausnummern

- (1) Auf die Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht kein Anspruch.
- (2) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt, wenn für das Bauwerk der Bauantrag genehmigt ist bzw. die Erklärung zur Genehmigungsfreistellung erfolgt ist.
- (3) Bei einer Umnummerierung erfolgt die Zuteilung der neuen Hausnummer von Amts wegen.

§ 5
**Verpflichtung zur Hausnummerierung,
Ort der Anbringung und Ausführung**

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern oder zu ersetzen.
- (2) Falls sich ein Grundstückseigentümer bzw. Gebäudeeigentümer dieser Verpflichtung entzieht, ist die Stadt berechtigt, auf seine Kosten das Hausnummernschild zu beschaffen und anzubringen. Die Anbringung ist zu dulden.
- (3) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie eine einwandfreie Orientierung ermöglichen. Sie dürfen – insbesondere im denkmalgeschützten Bereich – am Gebäude nicht verunstaltend wirken.

§ 6
**Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung
der Straßennamenschilder**

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Stadt.

§ 7
Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Stadt Miltenberg vom 07.12.1959 außer Kraft.

Miltenberg, 20. März 2001

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 20.03.2001, ausgehängt an der Amtstafel am 22.03.2001 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 22.03.2001 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 23.03.2001 in Kraft.

Miltenberg, 23.03.2001

Stadt Miltenberg
I.A.
gez.
Reichert